



**komba**  
gewerkschaft  
nordrhein-  
westfalen

komba nrw Norbertstraße 3 D-50670 Köln

Landtag Nordrhein-Westfalen  
Vors. des Innenausschusses  
Herrn Daniel Sieveke MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
16. WAHLPERIODE  
  
**STELLUNGNAHME**  
**16/4620**  
  
Alle Abg

Norbertstraße 3  
D-50670 Köln  
Postfach 10 10 54  
50450 Köln

Telefon 02 21. 91 28 52-0  
Telefax 02 21. 91 28 52-5  
info@komba-nrw.de  
www.komba-nrw.de

**Per E-Mail: [anhoerung@landtag.nrw.de](mailto:anhoerung@landtag.nrw.de)**

Rechtsabteilung

Sachbearbeiter/in:  
Bublies

Durchwahl:  
02 21/91 28 52-15

Unser Zeichen:  
2016/01619-nm

Köln, 10.02.2017

## **Stärkung der Versorgung und Pflege – A09**

Sehr geehrter Herr Sieveke,

wir bedanken uns für die Gelegenheit, eine Stellungnahme zu dem oben genannten Gesetz abzugeben.

### **1. Grundsätzliches**

Wir verweisen auf die umfassende Stellungnahme des dbb NRW und möchten auf einige Aspekte eingehen, die für die komba Gewerkschaft NRW von besonderer Bedeutung sind.

### **2. Zu Artikel 5 Nr. 8 § 59 LBesG: Zulage für die Wahrnehmung eines höherwertigen Amtes**

Es kommt in Kommunen häufiger vor, dass Beamtinnen und Beamte die Aufgaben eines Amtes einer höheren als der nächsthöheren Besoldungsgruppe übertragen bekommen. In diesen Fällen gab es hierfür bisher keinen finanziellen Ausgleich. Vielmehr musste zunächst abgewartet werden, bis die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für eine entsprechende Beförderung vorgelegen haben.

Fachgewerkschaft im  
**dbb beamtenbund**  
und **tarifunion**

BBBank eG  
IBAN DE47660908000009000119  
BIC GENODE61BBB

Sparkasse KölnBonn  
IBAN DE16370501980015502958  
BIC COLSDE33

Mit der beabsichtigten Änderung des § 59 wird diese besondere persönliche Leistung durch ein Vorziehen der Zulagengewährung honoriert. Dies wird von uns ausdrücklich begrüßt.

### **3. Zu Artikel 5 Nr. 10 § 71 a) LBesG: Zuschlag bei Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand in besonderen Fällen**

Durch die beabsichtigte Neuregelung werden die engen Voraussetzungen für die Gewährung des Zuschlags abgemildert. Dies wird von uns begrüßt. Allerdings sind wir der Auffassung, dass es Aufgabe des Gesetzgebers wäre vergleichbare Anreize zu schaffen, um junge Menschen für den öffentlichen Dienst zu gewinnen.

Daneben sind wir der Auffassung, dass der Zuschlag nicht erst dann gewährt werden sollte, wenn bereits das Höchstruhegehalt von 71,75 % erreicht ist. Dieser Höchstruhegehaltssatz wird bspw. von Quereinsteigern in den öffentlichen Dienst nicht erreicht und vielfach auch nicht von Hochschulabsolventen, weil bspw. in den vergangenen Jahren die Anerkennung dieser Zeiten als ruhegehaltfähig massiv reduziert wurde.

### **4. Zu Artikel 5 Nr. 15 Anlage 1 a) bzw. e) bb) zum LBesG**

Mit der beabsichtigten Änderung im Buchstaben a) wird die Quote für die Möglichkeit der Vergabe einer Amtszulage in der Besoldungsgruppe A9 von 30 % auf 35 % erhöht. Gleiches gilt unter e) bb) für Ämter des technischen Dienstes der Besoldungsgruppe A13. Die bisherige Quote von 20 % wird auf 25 % erhöht.

Die beabsichtigten Anhebungen der Quoten werden von uns grundsätzlich begrüßt.

Im kommunalen Bereich sind durch das Gesetz zur Stärkung der kommunalen Personalhoheit sämtliche Stellenobergrenzen abgeschafft worden. Die prozentualen Begrenzungen der oben genannten Amtszulagen wirken im kommunalen Bereich aber immer noch wie Stellenobergrenzen. Da die Aufgaben der Kommunen sehr unterschiedlich sind und auch die Personalausstattung sehr unterschiedlich ausgestaltet sein kann, ist die Quote im Ergebnis willkürlich.

Wir fordern daher eine Korrektur dahingehen, dass die Quote im kommunalen Bereich ersatzlos gestrichen wird.

Für eine mündliche Erläuterung unserer Stellungnahme stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Andreas Hemsing  
Landesvorsitzender